

Obergericht des Kantons Zug
Frau Nicole Zemp
Kirchenstrasse 6
Postfach
6301 Zug

Per E-Mail an: nicole.zemp@zg.ch

Zug, 22. Mai 2023

Vernehmlassungsantwort zur Teilrevision des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (GOG); Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen für eine möglichst umfassende Trennung des Zwangsmassnahmengerichts vom Strafrecht

Sehr geehrte Frau Zemp,
Sehr geehrte Damen und Herren

Die FDP.Die Liberalen Zug bedankt sich für die Möglichkeit zur Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege im Hinblick auf die Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen für eine möglichst umfassende Trennung des Zwangsmassnahmengerichts vom Strafrecht Stellung zu nehmen und reicht ihre Vernehmlassungsantwort hiermit innert Frist ein.

Im Grundsatz begrüssen wir die Stossrichtung des Gesetzes. Das wichtige Ziel, das Zwangsmassnahmengericht (ZMG) möglichst umfassend vom Strafgericht zu trennen, wird mit der Teilrevision des GOG erreicht. Auch sind wir damit einverstanden, dass im Sinne eines Kompromisses die Administration des ZMG weiterhin beim Strafgericht bleibt. Wir begrüssen es, dass das Obergericht diesem neuen Bericht und Antrag eine Verbesserung der Aufgabentrennung von Strafgericht und ZMG vorschlägt.

Zum Kapitel 5.1:

Mit der Variante "gemischt" wird ein Kompromiss vorgeschlagen, in welchem im ZMG das Verwaltungsgericht sowie das Kantons- und Strafgericht Aufgaben übernehmen. In dieser Variante stellt sich für uns die Frage, ob der Koordinationsaufwand zwischen den Gerichten eine vergrösserte Bürokratie bedeutet. Die Zusammensetzung des ZMG soll die reibungslose Erfüllung der Aufgaben ermöglichen und organisationsbedingte Verzögerungen minimieren. Entsprechend muss sichergestellt werden, dass die Organisationsstruktur dem Anspruch auf Effizienz gerecht wird.

Das Obergericht erstellt die Geschäftsordnung und ernennt die Geschäftsleitung. Die Gerichte unterstehen der Oberaufsicht des Kantonsrates, welche durch die Justizprüfungskommission (JPK) ausgeübt wird. Entsprechend soll die JPK ihre Aufgabe wahrnehmen können, indem sie die Wahl der Geschäftsleitung analog zu der Wahl der Gerichtspräsidien vorbereitet (§ 1 Abs. 3 Ziff. 3).

Zum Kapitel 5.5:

Im Bericht und Antrag des Obergerichtes wird dargelegt, dass die Beibehaltung der Kanzleiaufgaben des Strafgerichtes keinen Interessenskonflikt verursachen. Wie bereits im Kapitel 5.1 dieses Schreibens erwähnt, soll dabei auch sichergestellt werden, dass die Aufgabenverteilung praktikabel ist und nicht zu übermässiger Bürokratie führt.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
FDP.Die Liberalen Zug



Cédric Schmid
Präsident